

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend amtliche Publikationen in den Winterthurer Zeitungen, eingereicht von Gemeinderätin Natalie Rickli (SVP)

---

Am 26. August 2002 reichte Gemeinderätin Natalie Rickli (SVP) mit 22 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„In den letzten Wochen hat es einige Ereignisse rund um die Winterthurer Medien gegeben. Eine Wochenzeitung erscheint bald nicht mehr, an deren Stelle wird eine neue Zeitung treten. Die amtlichen Publikationen erscheinen in verschiedenen Winterthurer Zeitungen. Die veränderte Mediensituation und die finanzielle Lage der Stadt Winterthur veranlassen uns zu folgenden Fragen:

1. Wieviel Geld gibt die Stadt jährlich für amtliche Publikationen aus?
2. Wieviel Geld erhalten welche Medien?
3. Aufgrund welcher Kriterien werden die amtlichen Publikationen an die Zeitungen vergeben?
4. Sind die amtlichen Publikationen zwingend auch in einer Tageszeitung zu publizieren?
5. Ist es möglich auf die Printtitel zu verzichten und die amtlichen Publikationen nur noch über das Internet zu veröffentlichen?
6. Wie steht der Stadtrat dazu, sein „Publikationskonzept“ in Anbetracht der veränderten Mediensituation zu überdenken?“

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### Allgemeines

Amtliche Publikationen sind gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen von Beschlüssen und Anordnungen (z.B. Aktenauflagen, Planauflagen), meist mit Fristansetzungen. Diese Veröffentlichungen erfolgen grundsätzlich im amtlichen Teil der Publikationsorgane.

§ 68 a des Gemeindegesetzes legt fest:

#### „5. Amtliche Veröffentlichungen

§ 68 a. Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.“

Ähnliche und ergänzende Publikationsvorschriften finden sich auch in verschiedenen Spezialgesetzen, die durch Behörden und Verwaltung der Stadt zu vollziehen sind (z.B. Planungs- und Baugesetz, Wahlgesetz, Bürgerrechtsverordnung, Signalisationsverordnung).

Die amtlichen Publikationen sind nur ein Teil der städtischen Informationstätigkeit. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2000 hat sich der Stadtrat für seine Informationspolitik ein Leitbild und ein Konzept gegeben, das ihm als Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit dient. Wichtige Elemente der Informationsarbeit stellen die Medienarbeit, das Internet, Briefe, Broschüren, Inserate usw. dar. Die Grundlage dafür findet sich im § 68 des Gemeindegesetzes:

**„6. Information**

§ 68 b. Die Gemeindevorsteherschaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.“

### **Festlegung der amtlichen Publikationsorgane**

Das Gesetz schreibt den Gemeinden die Mittel für die Verbreitung der amtlichen Publikationen nicht vor. In Frage kommen hauptsächlich lokale und regionale Zeitungen, gemeindeeigene Anzeiger oder das kantonale Amtsblatt, für weniger wichtige Belange der Aushang am Anschlagbrett, in Ausnahmefällen das Ausrufen. Die Wahl hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Das Mittel muss zur Kommunikation geeignet sein, muss den Adressatenkreis optimal erreichen, die zuverlässige Benützung erlauben (Rechtssicherheit) und darf nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 68a N 2).

### **Amtliche Publikationsorgane der Stadt Winterthur**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. Oktober 1990 als amtliche Publikationsorgane der Stadt Winterthur den „Landboten“, die „Winterthurer AZ“ (heute „Stadtblatt“), die „Neuen Zürcher Nachrichten“ und die „Weinländer Zeitung“ bestimmt. Nachdem die zwei letztgenannten Printmedien ihr Erscheinen eingestellt haben, sind nur noch der „Landbote“ und das „Stadtblatt“ als Publikationsorgane verblieben.

Nebst der Festlegung, welche Zeitungstitel als amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen sind, hat der Stadtrat auch Richtlinien für die Abwicklung bei der Aufgabe von amtlichen Publikationen festgelegt. Es geht dabei um Vorgaben für den Textinhalt, die Gestaltung und die Platzierung sowie die Verrechnung.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*„Wieviel Geld gibt die Stadt jährlich für amtliche Publikationen aus?“*

Gemäss der bei den Departementen durchgeführten Umfrage platzierte die Stadt Winterthur im Jahre 2001 amtliche Publikationen im Gesamtbetrag von 209'500 Franken.

Zur Frage 2:

*„Wieviel Geld erhalten welche Medien?“*

Der Aufwand für im Jahre 2001 durch städtische Stellen geschaltete amtliche Publikationen verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zeitungen:

<b>Zeitung</b>	<b>Betrag Fr.</b>
Landbote	98'000
Stadtblatt	51'500
Weinländer	43'000
Amtsblatt	17'000
<b>Total</b>	<b>209'500</b>

Der „Weinländer“ hat sein Erscheinen Ende 2002 eingestellt. Die entsprechenden Publikationskosten entfallen somit ab diesem Datum.

Zur Frage 3:

*„Aufgrund welcher Kriterien werden die amtlichen Publikationen an die Zeitungen vergeben?“*

Die amtlichen Publikationen werden durch die einzelnen Amtsstellen aufgrund der vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen und des stadträtlichen Informationskonzeptes vom 6. Dezember 2000 in den dafür festgelegten Zeitungen veröffentlicht. Seit Anfang 2003 sind dies nur noch der „Landbote“ und das „Stadtblatt“. Dort, wo die einschlägigen Vorschriften dies vorsehen (z.B. in Bausachen gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes PBG), erfolgt die Publikation auch im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zu den Fragen 4 und 5:

*„Sind die amtlichen Publikationen zwingend auch in einer Tageszeitung zu publizieren?“*

*„Ist es möglich auf die Printtitel zu verzichten und die amtlichen Publikationen nur noch über das Internet zu veröffentlichen?“*

Aufgrund der Ausführungen im allgemeinen Teil und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann auf die vorgeschriebenen Publikationen in den Printmedien im heutigen Zeitpunkt nicht verzichtet werden. Der heutige Verbreitungsgrad des Internets vermag den Ansprüchen einer „möglichst breit gestreuten und inhaltsreichen Vermittlung von Nachrichten über die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde“ (Thalmann, § 68b N 1) nach Ansicht des Stadtrates nicht zu genügen. Möglicherweise wird dies in einigen Jahren einmal ändern.

Zur Frage 6:

*„Wie steht der Stadtrat dazu, sein „Publikationskonzept“ in Anbetracht der veränderten Mediensituation zu überdenken?“*

Durch den Wegfall der „Neuen Zürcher Nachrichten“ und der „Weinländer Zeitung“ hat sich die Zahl der vom Stadtrat bezeichneten amtlichen Publikationsorgane verringert. Mit dem „Landboten“ und dem „Stadtblatt“ stehen aber weiterhin zwei Winterthurer Printmedien zur Verfügung, welche den gesetzlichen Anforderungen an Publikationsorgane entsprechen. Von ihrer Verbreitung her (Zahl der Abonnements) kann davon ausgegangen werden, dass

das Zielpublikum weitgehend erreicht wird. Heute werden wichtige amtliche Publikationen zudem häufig mit weiteren Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit begleitet, beispielsweise mit Medienmitteilungen oder Briefen.

Der Stadtrat hält vorderhand an den heutigen Gegebenheiten und Regelungen fest. Sollten sich aber die Voraussetzungen in den kommenden Jahren weiter ändern, wird er die Frage der Publikationsorgane erneut prüfen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder